

B II SIEDLUNG UND FREIRAUM

1 Leitbild

- G 1.1 Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Kooperationen nach innen und über die Regionsgrenze hinaus sollen **angestrebt etabliert und ausgebaut** werden.
- G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen.
- G 1.3 Zuwanderung soll sozial - und ökologisch verträglich gestaltet werden.
- G 1.4 Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sollen aufeinander abgestimmt werden.
- G 1.5 Eine enge verkehrliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung soll erreicht werden.
- G 1.6 Kompakte, funktional- und sozial ausgewogene Strukturen sollen geschaffen werden.
- Z 1.7 Bei der Siedlungsentwicklung sind die infrastrukturellen Erforderlichkeiten und die verkehrliche Erreichbarkeit, möglichst im **öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**, zu beachten.

2 Siedlungsentwicklung (allgemein)

- G 2.1 Flächen, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen, werden als Hauptsiedlungsbereiche festgelegt. Lage und Abgrenzung der Hauptsiedlungsbereiche bestimmen sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung, i. M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplans ist.
- Z 2.2 Eine organische, ausgewogene Siedlungsentwicklung ist allgemeingültiges Planungsprinzip und in allen Gemeinden zulässig (vgl. B IV Z 2.3).
- Z 2.3 In zentralen Orten, **an Schienenhaltepunkten** und in den Hauptsiedlungsbereichen ist eine verstärkte Siedlungsentwicklung zulässig.
- G 2.4 Gemeindeübergreifende Lösungen der Siedlungsentwicklung sollen angestrebt werden, **vorrangig insbesondere** bei der gewerblichen Entwicklung. Diese soll mit der wohnbaulichen Entwicklung abgestimmt werden.

3 Siedlungsentwicklung und Mobilität

- Z 3.1 Verkehrliche Erreichbarkeit, möglichst im ÖPNV, ist Grundvoraussetzung für die weitere Siedlungsentwicklung.
- Z 3.2 Die Nutzung bestehender Flächenpotentiale für eine stärkere Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf zu Fuß oder mit dem Rad erreichbare Haltepunkte **des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)**, bei angemessen verdichteter Bebauung, zu konzentrieren.
- G 3.3 Die verschiedenen Verkehrsarten sollen vernetzt werden (vgl. B III G 1.4).

4 Siedlungsentwicklung und Freiraum

- Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, **d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen** (~~ausgewiesene FNP-Flächen~~) vorrangig zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.
- Z 4.2 Siedlungsgliedernde Freiräume an und zwischen den radialen Siedlungs- und Verkehrsachsen sind in ihrer Funktion zu erhalten.
- Z 4.3 Landschaftsbildprägende Strukturen, insbesondere Rodungsinseln, Hang-kanten, Steilhänge, Waldränder, Feucht- und Überschwemmungsgebiete, sind zu erhalten.
- Z 4.4 Wärmeausgleichsinseln und kleinräumlich bedeutende Kaltluft- und Frischlufttransportbahnen sind zu erhalten.
- Z 4.5 Für die Erholung und für das Mikroklima bedeutende innerörtliche Freiflächen sind zu sichern und mit der freien Landschaft zu vernetzen.
- Z 4.6 Die Siedlungsentwicklung ist durch ein überörtliches, vernetztes Konzept der im Folgenden bestimmten regionalen Grünzüge und Trenngrüns als Grundgerüst eines räumlichen Verbundsystems zur Freiraumsicherung und -entwicklung zu ordnen und zu gliedern (B II Z 4.2.1 unverändert).
- Z 4.6.1 Regionale Grünzüge sollen
- zur Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
 - zur Gliederung der Siedlungsräume
 - zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen (B II Z 4.2.2, Abs. 1 unverändert).

Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen **sol-**

len sind im Einzelfall **und zur organischen Entwicklung von Nebenorten** möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Als regionale Grünzüge werden festgelegt:

- Lechtal (1)
- Schöngesinger Forst/Maisacher Moos/tertiäres Hügelland bei Dachau (2)
- Ampertal (3)
- Herrschingermoos / Weißlinger See (4)
- Grüngürtel München-Südwest: Kreuzlinger Forst/Aubinger Lohe und bei Alling/Eichenau (5)
- Dachauer Moos / Freisinger Moos / Grüngürtel München-Nordwest (6)
- Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe (7)
- Grüngürtel München-Nord: Heideflächen und Trockenwälder (8)
- Isartal (9)
- Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe (10)
- Höhenkirchener Forst / Truderinger Wald (11)
- Grüngürtel Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee / Grüngürtel München-Nordost (12)
- Grüngürtel München-Ost: Luftaustauschbahn südlich der **Siedlungsschwerpunkte Grundzentren** Kirchheim b.München und Poing und nordöstlich der Messestadt Riem (13)
- Ebersberger Forst / Messestadt Riem (14)
- Grüngürtel München-Ost bei Poing (15)
- Sempttal (16)

Z 4.6.2 Trenngrün soll das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Satz 1 nicht entgegensteht (B II Z 4.2.3, Absatz 1 unverändert).

Als Trenngrün werden Freiräume zwischen folgenden Siedlungseinheiten festgelegt:

- Unter- und Oberschleißheim (1)
- Hochbrück (Stadt Garching) und Unterschleißheim (2)
- Neufahrn b.Freising und Mintraching (Gde. Neufahrn b.Freising) (3)
- Freising und Marzling (4)
- Oberding und Niederding (Gde. Oberding) (5)
- Notzing (Gde. Oberding und Aufkirchen (Gde. Oberding) (6)
- Altenerding (Stadt Erding) und Pretzen (Stadt Erding) (7)
- Markt Schwaben und Ottenhofen (8)
- ~~Poing und Ottersberg (Gde. Pliening) (9)~~
- Pliening und Poing (10)
- Landsham (Gde. Pliening) und Kirchheim b.München (12)
- Grub (Gde. Poing) und Landsham (Gde. Pliening) (13)
- Grub (Gde. Poing) und Poing (14)
- Grub (Gde. Poing) und Heimstetten (Gde. Kichheim b. München (15)
- **Aschheim und Feldkirchen / Heimstetten (Gde. Kirchheim b.München (17)**
- Dornach-Gewerbegebiet (Gde. Aschheim) und Dornach-Wohnort (Gde. Aschheim) (18)

- Parsdorf (Gde. Vaterstetten) und Neufarn (Gde. Vaterstetten)(19)
- Haar und München-Trudering (20)
- Zorneding/Pöring und Eglharting (Markt Kirchseeon) (21)
- Baldham (Gde. Vaterstetten) und Zorneding (22)
- Ebersberg und Grafing b.München (23)
- Hofolding (Gde. Brunntal) und Faistenhaar (Gde. Brunntal) (24)
- ~~Neubiberg und Unterhaching (25)~~
- Unterhaching und Winning (Gde. Taufkirchen) (26)
- Unterhaching und Taufkirchen (27)
- Taufkirchen und Potzham (Gde. Taufkirchen) (28)
- Furth (Gde. Oberhaching) und Potzham (Gde. Taufkirchen) (29)
- Baierbrunn und Buchenhain (Gde. Baierbrunn) (30)
- Starnberg und Pöcking (31)
- Pöcking und Feldafing (32)
- Feldafing und Garatshausen (Gde. Feldafing) (33)
- Leoni (Gde. Berg) und Assenhausen (Gde. Berg) (34)
- ~~Aufkirchen (Gde. Berg) und Aufhausen (Gde. Berg) (35)~~
- Berg und Kempfenhausen (Gde. Berg) (36)
- Kempfenhausen (Gde. Berg) und Percha (Stadt Starnberg) (37)
- Gauting und Königswiesen (Gde. Gauting) (38)
- Stockdorf (Gde. Gauting) und Gauting (39)
- Planegg und Martinsried (Gde. Planegg) (40)
- Martinsried (Gde. Planegg) und München-Großhadern (41)
- Martinsried (Gde. Planegg) und Gräfelfing (42)
- Gräfelfing und Planegg (43)
- Lochham (Gde. Gräfelfing) und München-Pasing (44)
- Lochham (Gde. Gräfelfing) und München-Freiham (45)
- Germering und München-Neuaubing (46)
- Germering und Puchheim (47)
- Geisenbrunn (Gde. Gilching) und Argelsried (Gde. Gilching) (48)
- Inning a.Ammersee und Buch (Gde. Inning a.Ammersee) (50)
- Buch (Gde. Inning a.Ammersee) und Breitbrunn (Gde. Herrsching a.Ammersee) (51)
- Herrsching a.Ammersee und Lochschwab (Gde. Herrsching a.Ammersee) (52)
- Schondorf a.Ammersee und Utting a.Ammersee (53)
- Utting a.Ammersee und Holzhausen (Gde. Utting a.Ammersee) (54)
- Riederau (Markt Dießen a.Ammersee) und Sankt Alban (Markt Dießen a.Ammersee) (55)
- Fürstenfeldbruck und Puch (Stadt Fürstenfeldbruck) (56)
- Fürstenfeldbruck und Emmering (57)
- Maisach und Gernlinden (Gde. Maisach) (58)
- Olching und Eichenau (59)
- Eichenau und Puchheim (60)
- Olching und Gröbenzell (61)
- München-Lochhausen und Gröbenzell (62)
- München-Allach und Karlsfeld (63)
- Rothschaige (Gde. Karlsfeld) und Karlsfeld (64)
- Günding und Mitterndorf (Stadt Dachau) (65)

- Deutenhofen (Gde. Hebertshausen) und Ampermoching (Gde. Hebertshausen) (66)
- Kaufering und Landsberg a. Lech (67)
- Grafing und Grafing-Bahnhof (Stadt Grafing b. München) (69)
- Schöngeising und Fürstenfeldbruck (71)
- Dietersheim (Gde. Eching) und Forschungsinstitute Garching (Stadt Garching b. München) (73)
- **Planegg und Krailling (74)**

5 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung (wie bisher B II 6 unverändert, Gliederungsziffern und Verweisungen redaktionell angepasst; entfallen nach LEP spätestens am 1. September 2018).

5.1 Für die Flughäfen mit Strahlflugbetrieb, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München werden Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.

Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ i.M. 1:100.000.

5.2 In den Lärmschutzbereichen der Flughäfen Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München werden für die Bauleitplanung die Zonen A, B und C mit folgenden Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt:

- *Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 72 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 75 dB(A) bei Militärflugplätzen und dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen. Hier sollen gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen zulässig sein, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes im unmittelbaren Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmimmissionen aufweisen.*
- *Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB(A) bis 72 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB(A) bis 75 dB(A) bei Militärflugplätzen und dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen. Hier soll uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig sein.*
- *Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A). Diese Zone wird zusätzlich in eine innere Teilzone Ci und in eine äußere Teilzone Ca unterteilt.
Die Teilzone Ci umfasst den Bereich von 64 dB(A) bis 67 dB(A).
Die Teilzone Ca umfasst den Bereich von 62 dB(A) bis 64 dB(A).
In der Zone C soll zusätzlich die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig sein. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.*

Abweichungen von den vorstehenden Nutzungsbeschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die für

das Ziel B II 5.1 vorausgesetzte Lärmbelästigung nicht mehr eintreten und der Lärmschutzzweck nicht mehr beeinträchtigt wird.

5.3 Von den Nutzungskriterien gemäß B II 5.2 kann in den in B II 5.3.1 bis B II 5.3.3 genannten Gebieten abgewichen werden. Sofern dort nicht weitergehende Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, sind im Rahmen der Bauleitplanung in diesen Gebieten zulässig:

- In der Zone Ca die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten,
- in der Zone Ci zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten
- in der Zone B zur Schließung von Baulücken die Darstellung von Wohnbauflächen und die Ausweisung von Wohngebieten.

5.3.1 **Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld**

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde **Scheuring** in den Gebieten:

- Am südwestlichen Ortsrand
- Am Friedhof
- Am Mühlbach
- Am nordwestlichen Ortsrand.

5.3.2 **Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen**

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde **Weßling** in den Gebieten:

- Rosenstraße Süd, im Osten Oberpfaffenhofens
- Südlich der St 2068, im Nordosten Oberpfaffenhofens
- Südlich der Ettenhofener Straße, südlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Südlich der Straße Im Kesselboden, im Süden Oberpfaffenhofens
- Oberpfaffenhofen, Gebiet südöstlich der Straße nach Hochstadt
- Oberpfaffenhofen-Nord, nördlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Nördlich des Hirtackerwegs, am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen.

5.3.3 **Lärmschutzbereich des Flughafens München**

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde **Haimhausen** in dem Gebiet:

- Haimhausen Ost (W 3 Grundfeld).

In der Gemeinde **Neufahrn b.Freising** in den Gebieten:

- Hauptort Neufahrn, Max-Anderl-Straße/Bgm.-Herpich-Straße/Freisinger Weg
- Mintraching westlich der Kirchenstraße, südlich des Ortsrandes zur Errichtung eines Kindergartens.

In der Gemeinde **Eitting** in dem Gebiet:

- Am östlichen Ortsrand.

5.4 Auf eine nachhaltige Verringerung der Lärmbelastung durch Flugbetrieb soll hingewirkt werden.

Die Lärmbelastungen durch den Flughafen München sollen nachts so gering wie möglich gehalten werden.

5.5 Auf eine Reduzierung der Lärmschutzbereiche, insbesondere um den Flughafen München, ist langfristig hinzuwirken.

Zu B II Siedlung und Freiraum**Zu 1 Leitbild**

- Zu G 1.1 Der Bevölkerungszuwachs erfordert erhebliche Anstrengungen im Wohnungsbau. Die Bereitstellung von ausreichend Wohnraum zu erschwinglichen Preisen kann aber nicht allein von der Landeshauptstadt München oder einzelnen Umlandgemeinden geleistet werden. Siedlungsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe für die gesamte Region. Da die Herausforderungen des Wachstums nicht plötzlich an administrativen Grenzen enden und die Verflechtungen mittlerweile weit über die Grenzen der Region München hinausreichen, ist bei der Siedlungsentwicklung verstärkt auch mit den Nachbarregionen zu kooperieren.
- Zu G 1.2 Die nicht bebauten Freiflächen in der Wachstumsregion München sind einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt, denn der Zuwachs an Arbeitskräften und Bevölkerung lässt sich ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht bewerkstelligen. Da die vorhandene Fläche nicht vermehrbar ist und insbesondere aufgrund der wichtigen Funktionen der Freiflächen u.a. für Wasser- und Naturhaushalt, Klima, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Identität, Wohlbefinden, gilt es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Flächeninanspruchnahme so effektiv und sparsam wie möglich zu gestalten. Schließlich haben auch nachfolgende Generationen ein Anrecht auf eine intakte Umwelt mit Entwicklungsmöglichkeiten.
- Zu G 1.3 Zuwanderung ist für die Region München eine wichtige soziale und ökonomische Ressource. Die Nutzung dieser Ressource setzt, insbesondere bei den ausländischen Zuwanderern, eine schnellstmögliche Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt voraus. Auf ausgewogene Sozialstrukturen ist zu achten. Konzentrationen bestimmter Bevölkerungsgruppen und Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt ist entgegenzuwirken. Intakte gesellschaftliche Strukturen sind behutsam weiterzuentwickeln. Dem Leitbild der kompakten, funktional gemischten Siedlungsstruktur mit seinen ökologischen Vorteilen gegenüber monostrukturierten, verkehrlich unzureichend angebundenen **Neubausiedlungen** ist Rechnung zu tragen.
- Zu G 1.4 Teilräumlich ungleichgewichtige Entwicklungen von Gewerbe- und Wohnbauflächen verschärfen zusätzlich die Verkehrssituation und die Probleme auf dem Wohnungsmarkt. Eine funktional abgestimmte Planung kann dem entgegenwirken.
- Zu G 1.5/
Zu G 1.6 Eine kompakte, funktional gemischte Raumstruktur der kurzen Wege vermeidet Verkehr, ist energieeffizient, mindert den Flächenverbrauch und ist sozialverträglich. Denn sie ermöglicht und erleichtert auch den Menschen, die über kein eigenes Auto verfügen, ihre täglichen Erledigung und Aktivitäten. Kompakte, gemischte Quartiere fördern auch soziale Kontakte und bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung ausgewogener Sozialstruktu-

ren, welche für die gesellschaftliche Solidarität und den Zusammenhalt wichtig sind.

Zu Z 1.7 Siedlungsentwicklung führt zu zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Neuverkehr entsteht. Ver- und Entsorgung sind zu gewährleisten. Ausbildungsplätze, Hilfs-, Pflege- und Heildienste müssen bereitgestellt werden. Eine Schlüsselrolle bei der Siedlungsentwicklung kommt der verkehrlichen Erreichbarkeit und, im Hinblick auf eine umweltschonende und sozialverträgliche Abwicklung des Mehrverkehrs, hier insbesondere der Anbindung bzw. Anbindbarkeit neuer Siedlungsflächen an den ÖPNV zu.

Zu 2 Siedlungsentwicklung (allgemein)

Zu G 2.1 Für die Auswahl und Abgrenzung der regionalplanerischen Hauptsiedlungsbereiche wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Lage an Verkehrsachsen/überregionale Verkehrsanbindung
- Nähe zu einem Haltepunkt des schienengebundenen Personennahverkehrs
- Zentralität
- Hauptort
- Bevölkerungsentwicklung
- Entwicklung der Beschäftigten
- „Schwerpunkteignung“ für den ländlichen Raum

Im Sinne einer Abwägungsdirektive kommt aus regionalplanerischer Sicht der Lenkung der Siedlungsentwicklung in die Hauptsiedlungsbereiche ein besonderes Gewicht zu. In diesen Bereichen ist eine über die in B II Z 2.2 festgelegte organische Entwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung (überorganische Siedlungsentwicklung) möglich. Die Kommunen können dieses überorganische Potenzial in von ihnen gesteuerten Zeiträumen, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit, von einschränkenden Festsetzungen sowie von der jeweiligen siedlungsstrukturellen Charakteristik eigenverantwortlich ausschöpfen. Dabei sollte aus regionalplanerischer Sicht in der Regel zunächst auf bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohn- und/oder Gewerbeflächen zurückgegriffen werden. Der Schwerpunkt sollte dabei vor allem durch Innenentwicklung oder durch die Erschließung von Flächen in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten abgedeckt werden. Eine Bebauung vorhandener Bauflächenreserven verbessert in der Regel auch die Auslastung der bestehenden Infrastruktur und vermeidet hohe Investitionskosten.

Bei der Darstellung der Hauptsiedlungsbereiche in Karte 2 Siedlung und Versorgung i. M. 1:100.000 handelt es sich um generalisierte, großräumig und keineswegs flächen- oder parzellenscharf abgegrenzte Gebiete. Kleinteilige

Nutzungen oder Gegebenheiten innerhalb dieser Gebiete, die der Nutzung als Siedlungsraum ggf. entgegenstehen (z.B. ökologisch wertvolle Bereiche) werden in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt.

Zu Z 2.2 Die organische wohnbauliche Siedlungsentwicklung einer Gemeinde, welche in allen Gemeinden der Region München zulässig ist, umfasst:

- den zusätzlichen Bauflächenbedarf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung
- den Ersatz- und Auflockerungsbedarf aufgrund Überalterung oder Funktionswechsel von Wohngebäuden und gestiegener Wohnansprüche
- den Bedarf einer zur Größe, Struktur und Ausstattung einer Gemeinde nicht unverhältnismäßigen Zuwanderung.

Die organische gewerbliche Siedlungsentwicklung einer Gemeinde, welche ebenfalls in allen Gemeinden der Region München zulässig ist, umfasst:

- den Bedarf der ansässigen Betriebe
- den Bedarf für die Neuansiedlung von Betrieben, die zur örtlichen Grundversorgung oder zur Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig sind
- den Bedarf für die Neuansiedlung von Betrieben, die an bestimmte Standortvoraussetzungen wie z.B. Rohstoffvorkommen gebunden sind.

Eine ausgewogene Siedlungsentwicklung hat demographisch, sozial und funktional gemischte Strukturen und die Verhinderung einseitiger Bevölkerungskonzentrationen und Monostrukturen zum Ziel und dient der sozioökonomischen Stabilität.

Zu Z 2.3 Eine über die organische Siedlungsentwicklung hinausgehende, stärkere Entwicklung ist auf die zentralen Orte und auf die in Karte 2 Siedlung und Versorgung, i. M. 1:100.000, festgelegten Hauptsiedlungsbereiche zu konzentrieren.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte trägt zur wirtschaftlichen Stärkung und zur besseren Auslastung der vorhandenen und der geplanten Infrastruktureinrichtungen bei. Zugleich wird die Bereitstellung leistungsfähiger überörtlicher Versorgungseinrichtungen erleichtert und ein Beitrag zu ausgewogenen Verhältnissen in allen Teilräumen der Region geleistet.

In der Wachstumsregion München, in welcher Nachfragedruck und knappes Angebot zu einer Verteuerung der Siedlungsflächen führt, ist eine Lenkung stärkerer Siedlungsentwicklung auf dafür geeignete Räume (Hauptsiedlungsbereiche) von besonderer Bedeutung. Damit soll eine disperse Entwicklung an peripheren Standorten vermieden werden, welche verkehrlich und infrastrukturell weniger gut erschlossen und erschließbar sind. Dies hätte einen

weiteren überproportionalen Anstieg des motorisierten Individualverkehrs und erheblichen Straßenaus- und -neubaubedarf zur Folge. Durch ein verstärktes Siedlungsflächenangebot in infrastrukturell gut ausgestatteten und mit ÖPNV gut erschlossenen Teilräumen kann dem entgegengewirkt werden. Volkswirtschaftliche und raumordnungspolitische Fehlentwicklungen lassen sich so verhindern.

Zu G 2.4 Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen ist im Hinblick auf Bodenbereitstellung, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Verwertung, Ausgleichsmaßnahmen, Folgelasten usw. aufwendig und teuer. Gemeindeübergreifende Lösungen und Maßnahmen können helfen, den Planungsprozess zu vereinfachen und Aufwand und Kosten zu minimieren. Auch können interkommunale Planungen und Abstimmungen zu einer effektiveren und qualitativ höherwertigeren Flächennutzung beitragen. Eine günstige räumliche Zuordnung von Wohnen und Arbeiten und ein günstiges Verhältnis von Wohnbau- und Gewerbeflächen tragen hierbei zur Verkehrsvermeidung und zur Minimierung der verkehrsbedingten Emissionen bei.

Zu 3 Siedlungsentwicklung und Mobilität

Zu Z 3.1 Verkehr wird im Wesentlichen durch die Standorte für Wohnen, Arbeiten, Ausbildung, Versorgung und Freizeit und deren Verteilung im Raum bestimmt. Siedlungsstruktur und Verkehr stehen damit in einem engen Wechselverhältnis. Disperse Siedlungsstrukturen haben eine insgesamt schlechte Erreichbarkeit und erzeugen viel (Kfz-)Verkehr. Sie eignen sich nicht für eine attraktive ÖPNV-Anbindung. Kompakte, gemischte Siedlungsstrukturen haben eine insgesamt hohe Erreichbarkeit und erzeugen wenig Verkehr. Der Verkehrsaufwand ist gering. Sie ermöglichen ein attraktives ÖPNV-Angebot und sind auch für den nichtmotorisierten Verkehr förderlich. **Einseitige Abhängigkeiten vom motorisierten Individualverkehr (MIV) können vermieden werden.** Dabei bestimmt und beeinflusst die Siedlungsstruktur nicht nur die Mobilität, sondern umgekehrt beeinflusst die Verkehrsinfrastruktur maßgeblich Siedlungsentwicklung und Siedlungsstruktur. Auch in der Region München ist dieser Zusammenhang, insbesondere im Verdichtungsraum deutlich ausgeprägt und erkennbar. Die Siedlungsstruktur ist hier achsenbestimmt und erstreckt sich stern- und strahlenförmig von der Kernstadt ausgehend, entlang der radialen SPNV-Achsen. Im ländlichen Raum dominieren „inselförmige“ Punktstrukturen. Siedlungsräume unterschiedlicher Größe sind hier in die umgebenden Freiräume eingebettet.

Für die weitere, den Verkehrsaufwand minimierende Siedlungsentwicklung im regionalen Maßstab ergibt sich damit folgende Konsequenz:

- Vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Haltepunkte des SPNV, insbesondere im Verdichtungsraum.

- Konzentration der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum auf die zentralen Orte, mit guter verkehrlicher Erreichbarkeit; diese sind i.d.R. auch im ÖPNV vergleichsweise gut angebunden bzw. anbindbar.

Zu Z 3.2 In der Region München bestehen in Flächennutzungsplänen noch erhebliche Flächenpotentiale für Siedlungsentwicklung. Etwa drei Viertel dieser Flächenpotentiale sind in fußläufiger – oder Radverkehrs-Erreichbarkeit zu SPNV-Haltepunkten. Für eine stärkere, ressourcenschonende Siedlungsentwicklung kommen diese Standorte vorrangig in Betracht. Sie eignen sich auch für eine angemessen verdichtete Bebauung, wodurch zusätzlicher Druck vom angespannten Immobilienmarkt genommen werden kann.

Zu G 3.3 Mit der Verbreitung von Smartphones und des mobilen Internets als Informations- und Vernetzungsgrundlage wuchs/wächst die Bereitschaft zu intermodalem Verkehrsverhalten. Vor allem jüngere Verkehrsteilnehmer entscheiden bei der Verkehrsmittelwahl zunehmend nach pragmatischen Gründen. Diesem Einstellungs- und Wertewandel muss durch eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsarten Rechnung getragen werden. Hierzu bedarf es der Weiterentwicklung mobil verfügbarer Echtzeitinformationen und verkehrsträgerübergreifender Informationsplattformen, inklusive E-Ticketing. Zusätzliche intermodale Angebotsformen, bestehend aus motorisiertem Individualverkehr (MIV), ÖPNV, Fuss- und Radverkehr, ergänzt um Carsharing-Systeme, Mitfahrangebote, Taxi-Dienste, Elektromobilität und Radverleihsysteme sind zu schaffen. Bahnhöfe und P&R-Anlagen als wichtige Knotenpunkte einer intermodalen Mobilität sind sukzessive zu umfassenden Mobilitätsstationen umzugestalten. Verkehrsverbünde sind zu Mobilitätsdienstleistern mit abgestimmten Angeboten und einem verkehrsträgerübergreifendem Mobilitätsticket weiterzuentwickeln.

Zu 4 Siedlungsentwicklung und Freiraum

Zu Z 4.1 Der Begriff Innenentwicklung umfasst die Entwicklung aller Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bzw. aller im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen. Bei der Siedlungsentwicklung sind diese vorrangig zu nutzen. Innenentwicklung schont den Freiraum. Sie ist verkehrsvermeidend und spart Energie. Infrastruktur kann effizient genutzt werden. Nur wenn eine Gemeinde **tatsächlich** auf keine Potentiale der Innenentwicklung zurückgreifen kann, ist eine Neuausweisung von Siedlungsflächen zulässig. Neu ausgewiesene Siedlungsflächen sollen aber an geeignete Siedlungseinheiten angebunden sein. **Um ein geeignetes Bild der Flächenreserven zu erhalten, wird empfohlen, langfristig nicht verfügbare Bauflächen im Flächennutzungsplan von der Darstellung auszunehmen.**

Zu Z 4.2 Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten geben dem Siedlungsgefüge ihre typische, charakteristische Struktur. Ortschaften lassen sich optisch voneinander abgrenzen. Struktur und Abgrenzbarkeit schafft Vertrautheit und Iden-

tität. Würden die siedlungsgliedernden Freiräume dem Siedlungsdruck geopfert, würde die Region nicht nur ökologisch sondern auch optisch verarmen. Identifikation und Zugehörigkeitsgefühl schwänden.

Zu Z 4.3 Strukturelemente wie Rodunginseln, Hangkanten, Steilhänge, Waldränder, Feucht- und Überschwemmungsgebiete prägen das Orts- und Landschaftsbild der Region und ihrer Teilräume. Sie tragen maßgeblich zur Attraktivität und zum hohen Freizeitwert der Region bei. **Rodunginseln zeichnen sich durch eine auf den Mittelpunkt der kreisförmigen Freiflächen konzentrierte Bebauung aus.**

Zu Z 4.4 Wärmeausgleichsinseln und kleinräumlich wirksame Kaltluft- und Frischlufttransportbahnen finden sich vor allem in den Tälern und Senken des tertiären Hügellandes und der Moränenlandschaft. Abhängig vom Relief, kann in diese Täler und Senken Kaltluft abfließen, so dass diese für die angrenzenden Siedlungsgebiete, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, wichtige Wärmeausgleichsfunktionen übernehmen können. **Gleiches gilt für Fließgewässer und die noch vorhandenen naturnahen Moore.** Diese mikroklimatisch bedeutenden Talräume und Ausgleichsinseln sind deshalb in ihrer Funktion zu erhalten.

Zu Z 4.5 Innerörtliche Grünflächen verbessern die Wohnumfeldqualität, dienen der Erholung und verbessern die kleinklimatischen Verhältnisse im besiedelten Bereich. Insbesondere an heißen Sommertagen sorgen innerörtliche Grünflächen für Wärmeausgleich und Linderung der Hitzebelastung. Vernetzt mit der freien Landschaft steigert sich deren Erholungswert und Ausgleichsleistung. **Die in den Lärmaktionsplänen der Kommunen enthaltenen „Ruhigen Gebiete“ sollten integriert werden.**

Zu Z 4.6 Zur Ordnung und zur Gliederung der Siedlungsentwicklung wird durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Trenngrün ein überörtliches Netz zur Freiraumsicherung aufgebaut. Dieses vernetzte System bildet das Grundgerüst eines Freiraumverbundsystems, das durch weitere Freiraumsicherungsinstrumente wie zum Beispiel landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Biotopverbundachsen etc. ergänzt wird.

Zu Z 4.6.1 **Regionale Grünzüge (Begründung redaktionell überarbeitet)**

Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit, lenken bzw. gliedern die Siedlungsentwicklung und vermeiden eine Zersiedelung der Landschaft. Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge vor allem im großen Verdichtungsraum München und darin insbesondere im Stadt- und Umlandbereich sowie im unmittelbar anschließenden Flughafenumland ausgewiesen. ~~hierbei wird eine Verbindung mit der freien Landschaft (Seen, Forste, offene Fluren etc.) außerhalb der Verdichtungsräume angestrebt. ???~~ Entscheidend für die gebiets-, nicht flächenscharfe

Abgrenzung der regionalen Grünzüge sind die naturräumlichen Gegebenheiten der Region, insbesondere die großen Waldgebiete und die großen Tal-systeme ~~der Isar, des Lechs, der Amper, der Würm etc.~~

Ausweisungsgrundlagen/Bewertungsmethodik:

Bei der Ausweisung von regionalen Grünzügen wurde insbesondere auf die Methodik des "Fachübergreifenden Konzeptes für das Umfeld des Flughafens München (1992)" zurückgegriffen. Auf der Basis der „ökologischen Risikoanalyse“ wurden hierbei für den Teilraum Flughafenumland u.a. die vorhandenen Naturraumpotentiale erfasst und bewertet. Bewertungsmethodik und die daraus zu folgernden Ergebnisse wurden analog auf die gesamte Region übertragen und dienen u.a. der Festlegung von regionalen Grünzügen.

Bestimmend für den jeweiligen Umgriff der in einen regionalen Grünzug einzubeziehenden Teilflächen ist dabei ihre derzeitige Qualität und Funktionalität als Freiraum sowie die Bedeutung einer weiteren Freihaltung von Bebauung für die im Ziel genannten Funktionen. Als Begründungselemente werden für den Umgriff von regionalen Grünzügen neben bereits verbindlichen regionalplanerischen Vorgaben zur Freiraumsicherung, fachplanerische Schutzgebietsausweisungen und sonstige gutachtliche Vorgaben (z.B. Klimagutachten) oder Fachpläne herangezogen, wobei der regionale Grünzug als multifunktionales Freiraumsicherungsinstrument mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig übernehmen kann (vgl. Methodik nach Bjørnsen 1990). Dieses Grundgerüst wird ergänzt durch zur Siedlunglenkung bzw. -gliederung notwendige Verbindungsräume und Pufferzonen, die sich nicht unbedingt aus konkreten Funktionsansprüchen ableiten lassen, aber i.S. einer vorsorgenden, vernetzten Freiraumsicherung als Elemente eines zusammenfassenden Rahmens notwendig sind.

Funktionen der regionalen Grünzüge:

a) Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches

Die regionalen Grünzüge sind u.a. für die Erhaltung der lage- und nutzungsbedingten mesoklimatischen Wirkungen auf angrenzende Siedlungskomplexe (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischlufttransport, Filterwirkungen gegen Staub, u.a.) von Bedeutung.

Regionales Windsystem:

In der Region München kommen Winde mit höheren Geschwindigkeiten am häufigsten aus westlichen und südwestlichen Richtungen und beeinflussen somit maßgeblich den Luftaustausch in der Region. Besonders die in der Hauptwindrichtung gelegenen Talsysteme der Region wie z.B. das Isartal, das Ampertal, das Würmtal etc. und sonstige auf den Verdichtungsraum zulaufende zusammenhängende Freiräume (z.B. zwischen Ebersberger Forst und Messestadt Riem) fungieren als wesentliche Luftaustausch- bzw. Frisch-

lufttransportbahnen, die durch stärkere Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden sollen.

Für das Stadtklima und für die Luftreinhaltung kommt insbesondere den Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten (bis 3,0 m/sek.) eine besondere Bedeutung zu, da hier die Verdünnung und Verteilung von emittierten Luftschadstoffen wesentlich geringer ist als bei höheren Windgeschwindigkeiten (Umweltatlas München 1990). Insbesondere bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen mit Inversionsneigung macht sich in der Region München ein tagesperiodisches Zirkulationssystem mit Winden tagsüber überwiegend aus östlichen/nordöstlichen und nachts aus südlichen/südwestlichen Richtungen bemerkbar (Forschungsvorhaben im Auftrag des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen "Stadtklima Bayern" 1987). Insbesondere die Sicherung der West-Ost bzw. Süd-Nord auf den Siedlungskern des Verdichtungsraumes gerichteten radialen Freiräume als regionale Grünzüge sind deshalb für den Frischlufttransport in den Verdichtungsraum von großer Bedeutung.

Thermische und lufthygienische Belastungen:

Die thermischen und lufthygienischen Eigenschaften des Stadtklimas (z.B. Wärmeinselbildung) sind bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen am intensivsten ausgeprägt, weil sich bei reduziertem Luftmassenaustausch bebauten Bereiche während eines sommerlichen Strahlungstages stark aufheizen und die tagsüber gespeicherte Wärme nachts langsam abgeben. Dadurch können erhebliche thermische Belastungen ("Hitzestreß") und lufthygienische Belastungen ("Smog") für die Bevölkerung entstehen. In solchen Situationen kommt der ungehinderten Zufuhr kühler, frischer Luft, wie sie außerhalb der versiegelten Bereiche über Freiflächen bei Nacht gebildet wird, große Bedeutung zu. Für den Verdichtungsraum München wichtige klimaökologische Ausgleichsräume stellen neben Seen insbesondere die zum Großteil als Bannwälder ausgewiesenen geschlossenen Waldgebiete im südlichen Teil der Region dar (z.B. Forstenrieder Park, Perlacher Forst, Ebersberger Forst etc.); aber auch die Mooregebiete sowie großräumige, zusammenhängende Wiesen- und Ackerlandflächen v.a. im Norden, Nordwesten und Osten der Region sowie größere innerörtliche Park- und Grünanlagen oder ggf. auch Kleingartenanlagen übernehmen klimaökologische Ausgleichsfunktionen (Umweltatlas München 1990). Auch das tertiäre Hügelland und die Moränenlandschaft in der Region erfüllen Funktionen als großräumige Frischluftzugs- bzw. Frischluftproduktionsgebiete. Eine Gefährdung der Funktionen besteht insbesondere in solchen Bereichen, wo Kalt- bzw. Frischluftabflussbahnen verbaut werden, besonders auch in kleinen Seitentälern des Tertiärhügellandes, wo lokale Hang- und Talwinde eine Rolle spielen (Teilraumgutachten "Fachübergreifendes Konzept für das Umland des Flughafens München 1992").

Sowohl für die lufthygienische als auch für die thermische Komponente des Stadtklimas ist vor allem die UCL-Schicht ("Urban Canopy-Layer"), d.h. ein bodennaher Bereich von der Bodenoberfläche bis zur mittleren Hausdachhöhe, von Bedeutung. Dieses relativ eigenständige meteorologische System ist

in seiner Wirkungsweise und Ausprägung wesentlich davon abhängig, ob und in welchem Umfang im Bereich eines regionalen Grünzuges Strömungshindernisse oder Schadstoffemittenten vorhanden sind. Besonders schwerwiegend wirkt sich eine riegelartige Unterbrechung des regionalen Grünzuges quer zum Frischlufttransport aus.

b) Gliederung der Siedlungsräume:

Auch für die großflächige, regionale Gliederung der Siedlungsräume, d.h. für die ökologisch-funktionale und sozialverträgliche Zuordnung der Freiräume und bebauten Bereiche, ist die Ausweisung von regionalen Grünzügen von Bedeutung.

Dabei gilt es insbesondere,

- * die Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnisräume,
- * die räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen und
- * die Ablesbarkeit vorhandener Landschaftsstrukturen

in der Region zu sichern bzw. zu entwickeln.

Insbesondere dort, wo Siedlungsbereiche aufeinander zuwachsen, ist die Gefahr einer bandartigen Siedlungsstruktur groß. Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll vor allem wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, aber auch im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes durch ausreichende Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten vermieden werden (LEP zu B II 1.5). Eine gewisse Mindestbreite eines regionalen Grünzuges ist hierbei von großer Wichtigkeit, um dessen Funktion als Gliederungselement zu sichern. Deshalb kommt bei vorhandenen Engstellen der regionalen Grünzüge der Freiraumsicherung angesichts der immer weniger werdenden Freiräume gerade im Verdichtungsraum besondere Bedeutung zu.

c) Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen:

Die Erholungsvorsorge, d.h. die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für die Kurzzeit- und Naherholung, ist gerade in einem siedlungsstrukturell dynamischen Raum mit erheblichem Siedlungs- und Erholungsdruck von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung regionaler Grünzüge trägt dazu bei, siedlungsnaher Erholungsräume in der Region zu sichern bzw. zu verbinden. Demgemäß sollten in den regionalen Grünzügen vorhandene Erholungs- bzw. Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Rad- und Wanderwege, Badeseen etc. gesichert und funktionsgerecht entwickelt werden. Da die regionalen Grünzüge mit der freien Landschaft in Verbindung stehen, kann insbesondere für Fußgänger und Radfahrer auch ein ungestörter Zugang zu weiter entfernten Erholungsgebieten ermöglicht und somit der Erholungsverkehr mit dem Auto vermindert werden.

Ein abwechslungsreiches Landschaftsbild, prägende Landschaftsstrukturen (z.B. große Talzüge, Moränenhügel), markante Hangkanten und Waldgebiete sind bei der Ausweisung von regionalen Grünzügen mit der Funktion Erholungsvorsorge hierbei mittelbar und unmittelbar von Bedeutung.

Eine besonders große Rolle spielt die landschaftsgebundene bzw. naturnahe Erholung im großen Verdichtungsraum München. Deshalb besteht gerade hier die Notwendigkeit, naturnahe Freiräume zu sichern und den Zugang zur freien Landschaft zu gewährleisten. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen zur Erholungsvorsorge trägt hier in besonderem Maße dazu bei, die siedlungsnahen Erholungsgebiete des Verdichtungsraumes, z.B. die großen Forste im Süden von München, von den Wohngebieten aus gefahrlos, schnell und in attraktiver Umgebung zu erreichen.

Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen:

Regionale Grünzüge sollen gemäß Ziel B II Z 4.6.1 über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert oder gar unterbrochen werden. Entscheidend ist hierbei, dass die regionalen Grünzüge gebiets-, nicht flächenscharf abgegrenzt sind.

Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen (Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume, Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen) nicht entgegenstehen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung ist der Begriff "nicht entgegensteht" entsprechend der Regelung in § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB anzuwenden und auszulegen.

Diese Abweichungsmöglichkeit soll dazu dienen, am System der regionalen Grünzüge generell festzuhalten, aber auf begründete Einzelfälle flexibel reagieren zu können. Der Nachweis, dass die Funktion des Grünzugs nicht entgegensteht, ist fachkompetent durch den Antragsteller zu führen. Bei wesentlichen Eingriffen in den regionalen Grünzug ist in der Regel der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München zu befassen.

Standortgebundene bauliche Anlagen u.a. der Land- und Forstwirtschaft (privilegierte Vorhaben) können in diesem Sinn i. d. Regel als "Ausnahmefälle" eingestuft werden.

Die regionalen Grünzüge sind in Karte 2 Siedlung und Versorgung, ~~Tekturkarte~~ „Siedlung, Freiraum, Verkehr und Bodenschätze“ und in Karte 2 Siedlung und Versorgung, ~~Tektur Freiraumsicherung 1~~, i. M. 1:100.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt. In Ergänzung dieser Karten werden der generelle Verlauf, die Lage und Bezeichnung der regionalen Grünzüge in der Begründungskarte zu B II Z 4.6.1 „Regionale Grünzüge“ i. M. 1:500.000 dargestellt.

Die im Ziel Z 4.6.1 festgelegten regionalen Grünzüge werden zur fundierten und transparenten Funktionsbeschreibung einzeln begründet; siehe Anhang zu Kap. B II Siedlungswesen (Zu Z 4.6.1 Regionale Grünzüge).

Zu Z 4.6.2 **Trenngrün (redaktionell überarbeitet)**

Weite Teile des Verdichtungsraumes München und die Ufer der Seen im Südwesten von *München* sind gekennzeichnet durch umfangreiche zusammenhängend bebaute Siedlungsgebiete. Der große Siedlungsdruck hat dazu geführt, dass auch überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten immer mehr bebaut wurden. Dabei entstehen vor allem entlang der bedeutenden Verkehrswege sowie der Täler und Seeufer bandartige Siedlungsstrukturen.

Funktion:

Die Ausweisung von Trenngrün dient der Gliederung der Siedlungslandschaft zwischen den Siedlungseinheiten und hat die Funktion, das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Darüber hinaus kann es als funktionale Verknüpfung von benachbarten regionalen Grünzügen fungieren. Es darf durch Baumaßnahmen in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden und soll durchgängig von freier Landschaft zu freier Landschaft reichen. In der Regel wird das ausgewiesene Trenngrün durch Straßen- und Wegeverbindungen der berührten Siedlungsbereiche nicht in seiner Funktion gemindert. Durch Trenngrün können auch mikroklimatische Verhältnisse erhalten oder verbessert werden. Darüber hinaus können größere Freiräume (z.B. Erholungsgebiete oder ökologisch wertvolle Ausgleichsräume) durch Trenngrün miteinander verbunden bzw. vernetzt werden.

Zwischen den im Ziel Z 4.6.2 als Trenngrün benannten Siedlungseinheiten, Ortsteilen und Gemeinden ist der Erhalt der Freiräume besonders gefährdet. Die bereits bebauten Flächen sind hier schon sehr nahe zusammengedrückt. Auf eine Siedlungstätigkeit insbesondere in den hier verbliebenen Freiräumen soll deshalb verzichtet werden.

Planungen und Maßnahmen im Trenngrün:

Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im hinreichend konkret begründeten Einzelfall unter der Voraussetzung möglich, wenn der Nachweis vom Antragsteller fachkompetent geführt werden kann, dass die für das jeweilige Trenngrün typischen Funktionen (insbesondere Gliederung der Siedlungsräume) nicht entgegenstehen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung ist der Begriff "nicht entgegensteht" entsprechend der Regelung in § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB anzuwenden und auszulegen. Standortgebundene bauliche Anlagen u.a. der Land- und Forstwirtschaft (privilegierte Vorhaben) können in diesem Sinn i. d. Regel als "Ausnahmefälle" eingestuft werden.

Trenngrün ist in Karte 2 Siedlung und Versorgung, i. M. 1:100.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 5 ***Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung (wie bisher Zu B II 6 unverändert, redaktionell überarbeitet; entfallen nach LEP spätestens am 1. September 2018).***

Zu 5.1 In der Region München gibt es den Flughafen München am Standort Erding-Nord/Freising, den militärischen Flugplatz Lechfeld und den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen jeweils mit Stahlflugbetrieb.

Die Flugschneisen überdecken vielfach großflächige Siedlungsräume, darunter auch hochverdichtete Wohngebiete.

Ausgehend von den vielfach gesundheitsbeeinträchtigenden Auswirkungen des Fluglärms auf die Bevölkerung ist durch die Ausweisung von Lärmschutzbereichen die künftige Siedlungsentwicklung so zu lenken, dass nicht neue Siedlungsgebiete und somit zusätzliche Einwohner von Fluglärm betroffen werden. Die durch Fluglärm beeinträchtigten Siedlungsräume können durch Maßnahmen zur Lenkung der Bauleitplanung wirksam begrenzt werden. Dies entspricht den Raumordnungsgrundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Art. 6 Nr. 7 BayLplG) und den Erfordernissen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB). Unter diesen Voraussetzungen werden im Regionalplan München gemeindeübergreifende Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung in den vom Fluglärm betroffenen Bereichen und die in ihnen noch zulässige, nach dem Maß der Lärmbeeinträchtigung abgestufte bauliche Nutzung festgesetzt. Bestehendes Baurecht bleibt unberührt.

Die Festlegung der Lärmschutzbereiche anhand von Dauerschallpegelwerten stützt sich auf bundesweit anerkannte wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung des Fluglärms auf die Menschen.

Zu 5.2 Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die im Wesentlichen unter Entschädigungsgesichtspunkten konzipierten Lärmschutzzonen 1 und 2 nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm als Zone A und B übernommen, um die Zone C erweitert sowie mit ergänzenden Hinweisen zu den Nutzungskriterien versehen (siehe § 3 Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen).

Die Möglichkeit, im Einzelfall Abweichungen von den vorstehenden Nutzungsbeschränkungen vorzunehmen, erlaubt es, in Gebieten, für die mit hinreichender Sicherheit festgestellt worden ist (z.B. durch Neuberechnung des Lärmschutzbereiches nach dem Fluglärmgesetz), dass die im Regionalplan vorausgesetzte Lärmbelästigung nicht mehr eintreten wird, eine Befreiung von den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen zu erteilen, bevor die Ausweisung der Lärmschutzzonen im Regionalplan durch Fortschreibung geändert worden ist. Diese Regelung entspricht auch dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 30.03.1982, in dem wegen der fehlenden Angleichung der Nutzungsbeschränkungen an geminderte Lärmerwartungen die

Ergänzung der „Einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Umland des geplanten Verkehrsflughafens München am Standort Erding-Nord/Freising vom 13.04.1976“ durch eine Befreiungsregelung gefordert worden ist.

Feststellungen über verminderte Lärmbelastungen und die Zulässigkeit der Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen gem. Ziel B II 5.2 trifft das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Zu 5.3 In begründeten Einzelfällen können die regionalen Planungsverbände von den Nutzungskriterien in B II 5.2 Ausnahmen festlegen und Gebiete beschreiben, in denen eine Siedlungstätigkeit trotz hoher Fluglärmwerte vorbehaltlich der notwendigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht möglich sein soll (s. LEP § 3 Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen).

Ausnahmen werden für solche Gemeinden zugelassen, deren organische Entwicklung ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre, weil sich das Gebiet der Gemeinde vollständig innerhalb des Lärmschutzbereichs befindet oder die außerhalb des in seiner baulichen Nutzung beschränkten Bereichs liegenden Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die durch die Festlegung der Zonen zur Lenkung der Bauleitplanung verbundenen Einschränkungen ergeben sich nur aus Belangen des Immissions-schutzes und berühren nicht die konkrete kommunale Verantwortung für die Bauleitplanung.

*Zu 5.3.1 **Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld***

Die im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind aus folgenden Gründen geboten:

Gemeinde Scheuring

Der Siedlungsflächenbedarf für eine organische Entwicklung der Gemeinde kann nur am Hauptort gedeckt werden und sollte aus ortsplanerischen Gründen im Anschluss an den westlichen Ortsrand erfolgen. Nach Osten hin ist durch die Hangkante eine deutliche topographische Zäsur zum Außenbereich vorhanden; einer Siedlungsentwicklung in dieser Richtung stehen außerdem wasserwirtschaftliche Festsetzungen und die hohe Bonität der landwirtschaftlichen Flächen entgegen.

Die Gemeinde Scheuring ist zur Sicherung ihrer organischen Entwicklung auf Flächen im Lärmschutzbereich und auf Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen gemäß B II 5.2 angewiesen, um Fehlentwicklungen bei der weiteren Siedlungstätigkeit zu vermeiden.

Die im Ziel genannten Gebiete werden folgendermaßen festgelegt:

- *Am südwestlichen Ortsrand: ca. 1 ha (Lage in Zone Ca)*
- *Am südöstlichen Rand des Friedhofs: ca. 1 ha (Lage in Zone Ca)*
- *An der westlichen Seite des Mühlbachs (nordwestlicher Ortsrand): ca. 2 ha (Lage in Zone Ca)*
- *Am nordwestlichen Ortsrand: ca. 5 ha (Lage in Zone Ca).*

Die Lage der Gebiete, für die gem. B II 5.3.1 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in der Karte 2o „Siedlung und Versorgung“ - Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld - i.M. 1: 50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 5.3.2 Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

Der Ortsteil Oberpfaffenhofen liegt vollständig innerhalb des Lärmschutzbereiches und überwiegend in der Zone B. Die Entwicklungsmöglichkeiten in den außerhalb des Lärmschutzbereiches liegenden Flächen Weßlings sind durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt.

Zur Stärkung und zum Erhalt des Ortsteils Oberpfaffenhofen bedarf es besonderer Vorsorgemaßnahmen für einheimische Bauwillige im angestammten Ortsteil. Die im Ziel genannten Ausnahmeregelungen von den Nutzungsbeschränkungen tragen zur Deckung des besonders dringlichen Eigenbedarfs der örtlichen Bevölkerung bei und sind daher für die organische Siedlungsentwicklung der Gemeinde unabdingbar.

Die im Ziel genannten Gebiete werden folgendermaßen festgelegt:

- *Rosenstraße Süd, im Osten Oberpfaffenhofens (ca. 0,3 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Schließung der Baulücke am östlichen Ortsrand (Lage in Zone B und Zone Ci)*
- *Gebiet südlich der St 2068, im Nordosten Oberpfaffenhofens (ca. 0,2 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung (Lage in Zone Ci)*
- *Gebiet südlich der Ettenhofener Straße, südlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen (ca. 0,3 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Baulückenschließung durch eine zweite Bauzeile (Lage in Zone B)*
- *Gebiet südlich der Straße Im Kesselboden, im Süden Oberpfaffenhofens (ca. 1,0 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Abrundung*

des südlichen Ortsrandes von Oberpfaffenhofen nach Osten bis zur Grenze der Lärmschutzzone Ci (Lage in Zone Ci)

- *Gebiet südöstlich des Ortskerns von Oberpfaffenhofen, südöstlich der Straße nach Hochstadt (ca. 0,7 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan (Lage in Zone B).*
- *Oberpfaffenhofen-Nord, nördlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen (ca. 4,6 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung (Lage in Zone Ci)*
- *Gebiet nördlich des Hirtackerwegs, am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen (ca. 0,6 ha): Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan zur Baulückenschließung (Lage in Zone B).*

Die Lage der Gebiete, für die gemäß B II 5.3.2, Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in der Karte 2 n „Siedlung und Versorgung“, - Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen - i.M. 1 : 50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 5.3.3 Lärmschutzbereich des Flughafens München

Um die Lärmbelastung im Umland des Flughafens München am Standort Erding Nord/Freising schon frühzeitig in der Bauleitplanung berücksichtigen zu können und die Zahl der Betroffenen möglichst zu begrenzen, hatte die Bayer. Staatsregierung im Rahmen der einzelnen Ziele für das Umland des neuen Verkehrsflughafens München vom 13.04.1976 bereits die Lärmschutz-zonen A, B und C festgesetzt.

Die im Lärmschutzbereich des Flughafens München vorgesehenen Ausnahmeregelungen von den Nutzungsbeschränkungen werden folgendermaßen begründet:

Gemeinde Haimhausen

Die Gemeinde Haimhausen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Danach ist am Ortsrand des Hauptortes Haimhausen die Darstellung von Wohnbauflächen vorgesehen. Es handelt sich hier um eine Abrundung zwischen zwei bestehenden Wohnbebauungsbereichen, bei deren Ablehnung die organische Entwicklung der Gemeinde Haimhausen nicht mehr gewährleistet ist, da der Gemeinde aufgrund ihrer Lage im Ampertal und der zu erhaltenden Naturbestandteile keine anderen vertretbaren Wohnbauflächen mehr zur Verfügung stehen.

Das im Ziel genannte Gebiet wird folgendermaßen festgelegt:

Gebiet Haimhausen Ost (W 3 Grundfeld): Darstellung von Wohnbauflächen und Ausweisung von Wohngebieten zwischen Valleystraße und der Graf-Buttler-Straße (Lage in Zone Ca).

Gemeinde Neufahrn bei Freising

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising liegt mit ihren Hauptsiedlungsgebieten im Lärmschutzbereich des Flughafens München. Die Flächen des Gemeindegebietes, die nicht vom Lärmschutzbereich überlagert sind, liegen 2 km vom Ortszentrum und S-Bahnhaltepunkt entfernt und sind auch aus erschließungstechnischen Gründen für eine Wohnsiedlungstätigkeit wenig geeignet. Baurechtsreserven sind im Gemeindegebiet so gut wie nicht mehr vorhanden.

Um zielkonform der Gemeinde Neufahrn b.Freising eine organische Entwicklung zu ermöglichen, ist die nachfolgende Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung unabdingbar.

Der Ortsteil Mintraching zählt 1.500 Einwohner und verfügt derzeit über einen provisorischen dreigruppigen Kindergarten. Der Neubau eines Kindergartens wird dringend gefordert. Da der Ortsteil Mintraching zur Gänze im Lärmschutzbereich liegt, ist zielkonform für die Errichtung eines Kindergartens die nachfolgende Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung unabdingbar.

Die im Ziel genannten Gebiete werden folgendermaßen festgelegt:

- *Max-Anderl-Straße/Bgm.-Herpich-Straße/Freisinger Weg im Ortszentrum von Neufahrn (ca. 1,8 ha): Ausweisung eines Wohngebietes im Bebauungsplan (Errichtung von 175 Wohneinheiten) zur Herstellung des durch die Freifläche unterbrochenen Bebauungszusammenhangs der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung (Lage in Zone Ci)*
- *Mintraching westlich der Kirchenstraße, südl. des Ortsrandes (ca. 0,4 ha): Darstellung einer Fläche für den Kindergarten im Flächennutzungsplan bzw. Ausweisung einer Fläche für den Kindergarten im Bebauungsplan (Lage in Zone Ci).*

Die Lage der Gebiete, für welche gemäß B II 5.3.3 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in der Karte 2 r „Siedlung und Versorgung“ - Lärmschutzbereich für den Flughafen München - i.M. 1 : 50.000 erläuternd dargestellt.

Gemeinde Eitting

Die Gemeinde Eitting liegt nahezu vollständig im Lärmschutzbereich des Flughafens München. Um zielkonform der Gemeinde Eitting eine organische Entwicklung zu ermöglichen, ist die nachfolgende Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung unabdingbar.

Das im Ziel genannte Gebiet wird folgendermaßen festgelegt:

- *Gebiet am östlichen Ortsrand von Eitting, soweit außerhalb der Zone Ci nach den von der obersten Fachbehörde für Lärmschutzfragen vorgelegten Zonengrenzen der Lärmschutzbereiche (2004) gelegen (ca. 5 ha): Darstellung von Wohnbauflächen.*

Die Lage der Gebiete, für welche gemäß B II 5.3.3, Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in den Karten 2 r und 2 v „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den Flughafen München – i.M. 1:50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 5.3 Zur Minderung der Lärmbelastung durch Flugbetrieb sind auch lärmmindern- de An- und Abflugverfahren und ggf. Lande- und Startverbote zur Nachtzeit notwendig. Für lärmstarke Flugzeugtypen und Überschallflugzeuge können grundsätzlich Start- und Landeverbote erlassen bzw. aufrecht erhalten werden.

Der interne Betrieb und die Boden-, Prüf- und Wartungsarbeiten sollen so erfolgen, dass die Lärm und Erschütterungsbelastungen möglichst gering gehalten werden können.

Zu 5.4 Die in Abständen von ca. fünf bis sechs Jahren durchzuführenden Fluglärm- messungen und –berechnungen gemäß Bundesfluglärmgesetz können künf- tig niedrigere Lärmwerte ergeben und eine Reduzierung der Lärmschutzzo- nen ermöglichen. Die Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung sollten dann möglichst kurzfristig der tatsächlichen Lärmbelastung angepasst werden.

Anhang zu Kapitel B II (Zu Z 4.6.1 Regionale Grünzüge)

Regionale Grünzüge (Funktionsbeschreibung)

Als Bestandteil der Begründung zu B II Z 4.6.1 werden die im Ziel Z 4.6.1 festgelegten regionalen Grünzüge zur fundierten und transparenten Funktionsbeschreibung einzeln begründet:

Regionaler Grünzug „Lechtal (1)“

Der regionale Grünzug „Lechtal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam. Die Transportfunktion ist allerdings bei der herrschenden Hauptwindrichtung von West nach Ost durch die Süd-Nord-Ausrichtung des Grünzugs eingeschränkt. Er dient der Erholungsvorsorge mit zahlreichen, auch überregional bedeutsamen, z.T. flussbegleitenden Wander- und Radwegen und ist als Erholungsgebiet im Regionalplan dargestellt. Die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden Siedlungseinheiten bzw. Ortsteilen innerhalb des regionalen Grünzugs (z.B. Epfach) nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente:

Abschnitt „Kinsau-Unterdießen“:

- Darstellung der östlich und westlich des Lechs gelegenen Waldreste im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Abschnitt „Landsberg a.Lech-Prittriching“:

- Funktion der Siedlungsgliederung, insbesondere Freiraumsicherung der Engstellen im innerörtlichen Bereich des Mittelzentrums Landsberg a.Lech (unter 200 m breit) und des Unterzentrums Kaufering (unter 500 m breit)
- Teilweise Ausweisung der stockenden Waldgebiete (feuchte Auwälder, Trockenwälder) als Bannwaldgebiete sowie Darstellung im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, das Landschaftsbild und die Erholung.

Regionaler Grünzug „Schöngesinger Forst/Maisacher Moos/tertiäres Hügelland bei Dachau (2)“

Die Funktionen bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Eresing-Moorenweis-Landsberied“:

- Klimaschutz bzw. Kaltluftentstehungsgebiet und Luftaustauschfunktion des Maisachtalles mit den Moorengebieten und den Talauen im Tertiärhügelland
- Erholungsfunktion für den Verdichtungsraum

Abschnitt „Schöngesing-Puch-Malching“:

- Klimaschutz bzw. Luftaustauschfunktion
- teilweise Ausweisung des „Schöngesinger Forstes“ im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und Erholung
- siedlungsnahe Erholungsvorsorge, insbesondere für Naherholung (Spazieren gehen, Radfahren etc.), vor allem für Fürstenfeldbruck und Maisach im fußläufigen Einzugsbereich (ca. 4 km von den Siedlungsrändern)
- Siedlungsgliederung mit der Zweckbestimmung der räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen
- Begrenzender Rahmen für die Ausweitung des Verdichtungsraumes München durch Festsetzung des regionalen Grünzugs

Abschnitt „Maisach-Bergkirchen“:

- großräumiges, in Zusammenhang mit dem Dachauer Moos stehendes Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebiet mit diversen Niedermoorresten (Kühmoos, Oberes Moos, Bergkirchner Moos) und abwechslungsreichem Landschaftsbild (Niedermoorwiesen, Feuchtgehölze, Tümpel etc.)
- siedlungsnahe, landschaftlich geprägter Bereich für Naherholung mit zum Teil Landschaftsschutzgebietsausweisungen; zum Teil auch als Erholungsgebiet im Regionalplan München ausgewiesen
- Seitenast des regionalen Grünzugs im Bereich zwischen Gernlinden und Neuesting/Esting mit besonderer Bedeutung für die Siedlungsgliederung, um insbesondere zwischen Gernlinden und Neuesting ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete und somit eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur zu vermeiden
- Funktionen hinsichtlich des Luftaustausches und der Naherholung

Abschnitt „tertiäres Hügelland nördlich von Dachau“:

- dient hier vor allem für das Mittelzentrum Dachau im fußläufigen Einzugsbereich (ca. 4 km von den Siedlungsrändern) der Naherholung (zahlreiche Rad- und Wanderwege); einzelne Waldreste, die im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung bzw. für das Landschaftsbild dargestellt sind; potentielle Aufwertung des Naherholungsraumes durch Aufforstungsmaßnahmen; vorhandenes Defizit an Waldflächen (Waldflächenanteil unter 10 %)
- Funktion der Siedlungsgliederung im Sinne einer räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen; durch die Ausweisung des regionalen Grünzugs soll darüber hinaus ein begrenzender Raum für die weitere Siedlungsentwicklung des großen Verdichtungsraumes gesetzt werden; die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden kleineren Siedlungseinheiten innerhalb des regionalen Grünzugs (z.B. Pellheim, Unterweilbach) nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.
- dient der Frischluftzufuhr für das Mittelzentrum Dachau und darüber hinaus des Münchner Nordens, zumal das tertiäre Hügelland insgesamt ein großräumiges Frischluftproduktionsgebiet darstellt.

Regionaler Grünzug „Ampertal (3)“

Das Ampertal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam.

Abschnitt „Ammersee-Grafrath“:

- Beitrag zur Verbesserung des Bioklimas der angrenzenden Siedlungsgebiete, insbesondere Grafrath, durch das Naturschutzgebiet „Ampermoos“ als Kaltluftentstehungsgebiet
- Naherholungsfunktion für den lokalen und überörtlichen Raum (Wandern, Radfahren etc.); Darstellung im Regionalplan als Erholungsgebiet

Abschnitt „Grafrath-Olching“:

- Verbesserung der Durchlüftung und des Bioklimas, insbesondere für den südlichen Bereich von Fürstenfeldbruck, Emmering und Olching
- Ausweisung der eigentlichen Amperau sowie der daran anschließenden meist bewaldeten Hänge und Höhenrücken der Altmoränen z.T. als Bannwaldgebiete sowie gemäß Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild
- Gewährleistung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für die Naherholung (zahlreiche Wander- und Radwege, Bademöglichkeiten etc.)
- Funktion der Siedlungsgliederung für die Freiraumsicherung, insbesondere für die Engstellen im Bereich der engeren Amperau in Fürstenfeldbruck sowie zwischen Olching und (Neu-)Esting (z.T. mit einer Breite von unter 400 m)
- weitere Funktion der Siedlungsgliederung auch im Bereich der Engstellen zwischen Olching und Gröbenzell, um ein Zusammenwachsen der Siedlungseinheiten und somit eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur zu vermeiden

Abschnitt „Olching-Haimhausen“:

- Verbesserung des Bioklimas sowie bessere Durchlüftung der angrenzenden Siedlungsgebiete
- Erholungsvorsorge, insbesondere für das Mittelzentrum Dachau und die nahegelegenen Siedlungsschwerpunkte
- Siedlungsgliederungsfunktion mit der Zweckbestimmung, räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen und Ablesbarkeit der Landschaftsstruktur, insbesondere für die an der Hangkante des tertiären Hügellandes gelegenen Siedlungen wie Günding und Deutenhofen etc.
- weitere Freiraumsicherung der Engstelle der Amperau im innerörtlichen Bereich des Mittelzentrums Dachau (unter 400 m breit)
- teilweise Ausweisung der Auwaldreste entlang der Amperau mit Schotterterrasse als Bannwaldgebiete sowie gemäß Waldfunktionsplan als Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und Erholung

Abschnitt „Haimhausen-Moosburg a.d.Isar“:

Die Funktion des regionalen Grünzugs in diesem Abschnitt steht den kleineren, bereits bestehenden Siedlungseinheiten innerhalb des regionalen Grünzugs nicht entgegen. Von der Festsetzung als regionaler Grünzug grundsätzlich ausgenommen sind jedoch im Bereich

des Talbodens gelegene Hauptorte von Gemeinden wie z.B. Allershausen, Kranzberg, Fahrzenhausen etc.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente:

- kleinräumig wirksamer Luftaustausch als hangabwärts gerichteter Kaltluft- bzw. Frischluftabfluss auch im Bereich der Seitentäler
- Erholungsvorsorge für siedlungsnahen Bereiche durch das attraktive, hochwertige Landschaftsbild (mäandrierender Flusslauf, landschaftsprägende Steilhänge und Hangoberkanten)
- Siedlungsgliederungsfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche zur räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen bzw. zur Ablesbarkeit der Landschaftsstruktur (z.B. Zolling, Haag a.d.Amper)

Regionaler Grünzug „Herrschinger Moos/Weßlinger See (4)“

Die Funktion bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Herrsching a.Ammersee-Seefeld/Hechendorf“:

- Beitrag des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Herrschinger Moores und des anschließenden Pilsensees als Kaltluftentstehungsgebiete zur Verbesserung des Bioklimas der angrenzenden Siedlungsgebiete
- Bedeutende Naherholungsfunktion für den lokalen und überörtlichen Raum (Wandern, Radfahren, Baden etc.)

Abschnitt „Seefeld-Gilching“:

- siedlungsnaher Erholungsvorsorge, insbesondere für die Naherholung (Spazieren gehen, Radfahren etc.)
- großräumige Siedlungsgliederung zwischen den Orten Weßling und Wörthsee/Steinebach
- großflächige Landschaftsschutzgebiete im zum Großteil bewaldeten Bereich der Jungmoräne
- wichtige Frischluftproduktionsbereiche zwischen Gilching und Schöngeising sowie zwischen Geisenbrunn und Unterbrunner Holz

Regionaler Grünzug „Grüngürtel München-Südwest: Kreuzlinger Forst/Aubinger Lohe und bei Alling/Eichenau (5)“

Die Funktion bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Gilching-Eichenau“:

- großräumige Siedlungsgliederung (räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen);
- Vermeidung des Zusammenwachsens von eigenständigen Siedlungseinheiten insbesondere zwischen Alling und Gilching (Verengung des regionalen Grünzugs auf unter 900 m Breite) sowie zwischen Eichenau und Puchheim
- Erholungsfunktion für die angrenzenden Siedlungsschwerpunkte mit ausgeprägter Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für die Naherholung (zahlreiche Wander- und Radwege)
- Durchlüftung der im Talbereich liegenden Siedlungen sowie ggf. durch lokale, planungsrelevante, sich an den Hängen einzelner Moränenrücken bildende Hangabwinde

Abschnitt „Eichenau-Aubinger Lohe“:

- Naherholungsfunktion der im Westen des Stadt- und Umlandbereiches München vorhandenen Lohwaldreste, insbesondere zur Naherholung für das Oberzentrum München sowie für die umliegenden Siedlungsschwerpunkte Germering, Gröbenzell und Eichenau
- Gemäß Waldfunktionsplan Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie für den Klimaschutz („Aubinger Lohe“) sowie bioklimatische Funktion als Frischluftentstehungsgebiet gegenüber den angrenzenden überbauten Wärmeinseln
- Siedlungsgliederungsfunktion zur Freiraumsicherung im Bereich einer Engstelle (ca. 400 – 500 m) zwischen Lochhausen und Gröbenzell; bedeutender Durchlass zu den umgrenzenden landschaftlichen Erlebnisräumen, vor allem für erholungssuchende Bewohner des Verdichtungsraumes München

Abschnitt „Alling-Kreuzlinger Forst“:

- Klimaschutz- bzw. Luftaustauschfunktion
- großräumige Siedlungsgliederung u.a. zur räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen (dadurch Vermeidung eines Zusammenwachsens der Siedlungsschwerpunkte Germering und Gilching; zusammenhängender Freiraum zur Strukturierung des Siedlungsraumes im Münchener Südwesten)
- Erholungsfunktion (Wander- und Radwege sowie Badeseesee)

Regionaler Grünzug „Dachauer Moos/Freisinger Moos/Grüngürtel München-Nordwest (6)“**Abschnitt „Gröbenzell-Haimhausen/Freisinger Moos“:**

Der Naturraum „Dachauer Moos“ stellt ein großräumiges Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebiet dar. Dieser Bereich entfaltet auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsschwerpunkte Gröbenzell, Karlsfeld, Ober- und Unterschleißheim („Wärmeinseln“) eine bioklimatische Ausgleichswirkung. Die Häufigkeit von Inversionen, Kaltluftseen und von dadurch verstärkten Bodennebelbildungen ist im Münchener Norden aufgrund der topographischen und pedologischen Gegebenheiten relativ hoch, wodurch es zu Schadstoffakkumulationen in diesen Nebel- und Kaltluftansammlungen kommen kann.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente:

- diverse Niedermoorrelikte (z.B. Graßlfinger Moos, Hebertshauser Moos, Hackermoos) mit abwechslungsreichem Landschaftsbild wie z.B. Bäche, Weiher, Feuchtgebiete, Moorwäldchen; zum Großteil als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sowie im Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz dargestellt
- großräumige Siedlungsgliederung (Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnisräume, räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen sowie Ablesbarkeit der Landschaftsstruktur) insbesondere die ca. 400 – 500 m breite Engstelle südlich des S-Bahn-Haltes Karlsfeld sowie das zwischen Dachau und Karlsfeld festgelegte Trenngrün sollen ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete und somit eine ungegliederte bandartige Siedlungsstruktur vermeiden
- siedlungsnaher Erholungsvorsorge, vor allem für die Naherholung (Spazieren gehen, Wandern, Radfahren etc.), insbesondere vielfältige Bademöglichkeiten durch zahlreiche Kiesseen, z.B. Karlsfelder See (vgl. auch Aufgaben und Projekte des Vereins Dachauer Moos zur Sicherung und Entwicklung dieses Freiraumes)

Abschnitt „Haimhausen-Freising“:

Dieser Abschnitt („Freisinger Moos“) stellt mit den zahlreichen Feucht- und Nasswiesen sowie Moorwaldresten ein großräumiges Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebiet dar (Neigung zur Bildung von Kaltluftseen und Nebelbildung insbesondere bei Inversionswetterlagen). Dieser Teilraum stellt für den Münchener Norden, aber auch für das mögliche Oberzentrum Freising, einen bedeutenden landschafts- und klimaökologischen Ausgleichsraum dar.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente:

- Siedlungsgliederungsfunktion, insbesondere für die angrenzenden Siedlungsschwerpunkte Eching und Neufahrn b. Freising sowie für das Oberzentrum Freising mit der Zweckbestimmung: räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen
- siedlungsnaher Erholungsvorsorge, vor allem für die Naherholung (Wandern, Radfahren, Baden)

Abschnitt „Kranzberger Forst-Langenbach“

- Klimaschutz bzw. Kaltluftentstehungsgebiet
- Erholungsvorsorge (Wander- und Radwege)

Regionaler Grünzug „Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe (7)“

Die Funktionen bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Starnberger See Westufer“:

- Klimaschutz bzw. Kaltluftentstehungsgebiet
- Verbesserung des Bioklimas und der Frischluftversorgung der umliegenden bevölkerungsreichen Orte und des Oberzentrums München
- Siedlungsgliederungsfunktion zur Vermeidung eines Zusammenwachsens z.B. der Orte Pöcking und Feldafing

Abschnitt „Starnberg See Ostufer“:

Von der Festsetzung als regionaler Grünzug grundsätzlich ausgenommen sind die Hauptorte Berg und Kempfenhausen. Die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden kleineren Siedlungseinheiten bzw. Ortsteilen innerhalb des regionalen Grünzugs (z.B. Allmannshausen, Leoni) nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.

Funktionen bzw. Begründungselemente:

- zum Großteil als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sowie im Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild dargestellt
- Siedlungsgliederungsfunktion zur Vermeidung eines Zusammenwachsens z.B. der Orte Assenhausen und Leoni oder Berg und Kempfenhausen
- Verbesserung der Durchlüftung der seeufernen Siedlungsbereiche durch Bildung lokaler, planungsrelevanter Hangabwinde im Hangbereich der Jungmoräne (deshalb kommt der Freihaltung direkter Seeuferbereiche vor weiterer Bebauung besondere Bedeutung zu)

Abschnitt „Starnberg-München“:

Der Bereich zwischen Starnberg und Stockdorf/Krailling/Gräfelfing umfasst neben bewaldeten Bereichen (z.T. als Bannwaldgebiete und im Wald funktionsplan als Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung und den Klimaschutz ausgewiesen) auch Rodungsinselfen und dient der Erholungsvorsorge (zahlreiche Wander- und Radwege). Die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden kleineren Siedlungseinheiten bzw. Ortsteilen innerhalb des regionalen Grünzugs (z.B. Buchendorf, Pentenried) nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente:

- Siedlungsgliederung mit der Zweckbestimmung: Ablesbarkeit der Landschaftsstruktur und Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnisräume
- großräumige Siedlungsgliederung (langfristiges Vermeiden des Zusammenwachsens von eigenständigen Siedlungseinheiten) durch den fingerartig in das Stadtgebiet von München hineingreifenden regionalen Grünzug westlich und östlich von Gräfelfing
- Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebiet Forstenrieder Park
- Verbesserung des Bioklimas und der Frischluftversorgung der angrenzenden Siedlungsschwerpunkte bzw. des Oberzentrums München (z.B. Waldfriedhof, Lochhamer Schlag)
- Siedlungsgliederungsfunktion des nordwestlichen Astes des regionalen Grünzugs zwischen Planegg/Gräfelfing und Martinsried
- Verbindungsfunktion zu den im Norden und Westen angrenzenden regionalen Grünzügen sowie zum Isartal (südlicher Teil)
- besondere Bedeutung des Würmtales innerhalb der Siedlungsschwerpunkte Gauting, Krailling, Gräfelfing und der Landeshauptstadt München (Bereich zwischen Pasing und Karlsfeld), regionaler Grünzug hier auf den eigentlichen Flusslauf der Würm mit angrenzenden Uferbereichen (unter 200 m breit) beschränkt (symbolhafter Charakter)
- funktionelle Verknüpfung des Bereichs nördlich von Pasing in Richtung Osten mit dem als regionaler Grünzug dargestellten Nymphenburger Schlosspark mit den Funktionen: Erholungsvorsorge und bioklimatischer Ausgleichsraum

Regionaler Grünzug „Grüngürtel München-Nord: Heideflächen und Trockenwälder (8)“

Die Funktionen bzw. Begründungselemente sind nachstehend aufgeführt:

- Frischluftproduktionsgebiet und bioklimatischer Ausgleichsraum
- Siedlungsgliederung insbesondere im Münchener Norden mit den Zweckbestimmungen: Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnisräume, räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen sowie Ablesbarkeit der Landschaftsstruktur
- Erholungsvorsorge (Badeseen, zahlreiche Wander- und Radwege) für die angrenzenden Siedlungsschwerpunkte
- verschiedene Trockenwaldgebiete (z.B. Mallertshofer Holz, Schweizer Holz), z.T. als Bannwaldgebiete sowie im Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz und Erholung festgesetzt
- teilweise Ausweisung als Naturschutzgebiete der für den Münchener Norden typischen und europaweit einzigartigen Heidelandschaft (z.B. Panzerwiese, Fröttmaninger Heide, Garchingener Heide) (vgl. auch das landschaftspflegerische Entwicklungskonzept des Heideflächenvereins Münchener Norden e.V.)

Regionaler Grünzug „Isartal (9)“

Das diagonal durch die gesamte Region verlaufende Isartal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam. Es leistet vor allem für das Oberzentrum München einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung und dient der Verbesserung des Bioklimas der direkt angrenzenden überbauten Bereiche (Wärmeinselbildung).

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Schäftlarn-Menterschwaige“:

- landschaftlich reizvoller Ausgleichsraum zur Naherholung (Radfahren, Wandern etc.) insbesondere für die Bevölkerung des Verdichtungsraumes München, im stark eingetieften (Sprunghöhe von bis u 90 m) Bereich des Isartals mit naturnahen Hangwäldern (größtenteils Bannwaldausweisung sowie Darstellung gemäß Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Klimaschutz)
- Ausweisung des regionalen Grünzugs im Bereich des Warnberger Feldes mit den Funktionen „Siedlungsgliederung und Verbesserung des Bioklimas“ und „Luftaustausch der angrenzenden Siedlungsbereiche (z.B. Solln, Forstenried)“ mit funktionaler Verknüpfung zu dem als Bannwaldgebiet festgesetzten Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebiet Forstenrieder Park

Abschnitt „Menterschwaige-Unterföhring“:

- zur Erholungsvorsorge des stark verdichteten Kernbereichs des Oberzentrums München (zahlreiche innerstädtische Erholungseinrichtungen, z.B. Tierpark, Englischer Garten, Bademöglichkeiten, flussbegleitende Wander- und Radwege etc.); Englischer Garten als „grüne Lunge“ Münchens von besonderer Bedeutung (überörtliche Erholungsvorsorge und klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum)

Abschnitt „Unterföhring-Freising“:

- wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum insbesondere für den Münchener Norden sowie für das mögliche Oberzentrum Freising
- Funktionen der Erholungsvorsorge (Wandern, Radfahren etc.)
- besondere Bedeutung der gemäß Waldfunktionsplan dargestellten Waldbereiche für Erholung und Klimaschutz: zum Großteil als Bannwaldgebiet festgesetzt

Abschnitt „Freising-Moosburg a.d.Isar“:

- wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum, insbesondere für das mögliche Oberzentrum Freising und das Mittelzentrum Moosburg a.d.Isar
- teilweise Ausweisung der Auwaldbereiche als Bannwaldgebiete sowie Darstellung als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz, Erholung und Landschaftsbild
- Erholungsvorsorge

Regionaler Grünzug „Gleißental/Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe (10)“

Die Funktionen bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Regionsgrenze-Oberhaching“:

- siedlungsnahe Erholungsvorsorge, vor allem für die Naherholung der Siedlungsschwerpunkte im Hachinger Tal (Spazieren gehen, Radfahren)
- in diesem Abschnitt Bannwaldgebiete sowie Teile der Rodungsinseln Kreuzpullach und Ödenpullach; gemäß Regionalplan München als Erholungsgebiet dargestellt
- wichtige Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebiete und Frischlufttransportbahnen Grünwalder- sowie Deisenhofener Forst

Abschnitt „Oberhaching-Südfriedhof der Landeshauptstadt München“:

- Siedlungsgliederung (Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnisräume sowie räumliche Abgrenzung und Identität der angrenzenden Siedlungsschwerpunkte), insbesondere für Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching, Neubiberg, Ottobrunn sowie das Oberzentrum München
- großräumige Siedlungsgliederung im Sinne einer Freiraumsicherung zwischen den Entwicklungsachsen
- siedlungsnahe landschaftlich geprägte Bereiche vor allem für Naherholung (zahlreiche Rad- und Wanderwege)
- Verbesserung des Bioklimas der angrenzenden Siedlungsbereiche (Wärmeinseln), insbesondere Durchlüftung der bebauten Bereiche des Hachinger Tales und des Oberzentrums München
- Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebiet und Frischlufttransportbahn Perlacher Forst von besonderer Bedeutung durch die thermische Ausgleichsfunktion im stark versiegelten Stadtbereich
- Filterfunktion für Autobahntrassen (Stäube, Licht)

Regionaler Grünzug „Höhenkirchener Forst/Truderinger Wald (11)“

Die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden Siedlungseinheiten innerhalb des regionalen Grünzugs (z.B. Harthausen) nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.

Funktionen bzw. Begründungselemente:

- Frischluftproduktions- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete (z.B. Hofoldinger Forst, Höhenkirchener Forst)
- Frischlufttransportfunktion des hier weit in den dicht besiedelten Kernbereich des Oberzentrums München hineinreichenden regionalen Grünzugs (bessere Durchlüftung, Verbesserung der bioklimatischen Situation der direkt angrenzenden Siedlungsschwerpunkte und der angrenzenden Siedlungsbereiche des Oberzentrums München)
- Ausweisung großer Waldbereiche als Bannwald sowie Darstellung gemäß Waldaktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung, Klimaschutz und Landschaftsbild
- Erholungsvorsorge der zum Großteil verdichteten Siedlungsbereiche (zahlreiche Wander- und Radwege)
- großräumige Siedlungsgliederung i.S. einer Freiraumsicherung zwischen den Entwicklungsachsen

Regionaler Grünzug „Grüngürtel Flughafen München/Erdinger Moos/Aschheimer Speichersee/Grüngürtel München-Nordost (12)“

Dieser regionale Grünzug stellt einen großräumigen, landschafts- und klimaökologischen Ausgleichsraum (Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Frischluftproduktionsgebiet) für die umliegenden Siedlungen dar und entfaltet seine Wirkung bei Ost-/Nordost-Windlagen (austauscharme Hochdruckwetterlagen) auch im Bereich des Münchener Nordens. Die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden Siedlungseinheiten bzw. Ortsteilen innerhalb des regionalen Grünzugs nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Unterföhring/Aschheim-Ismaninger Speichersee“:

- Erholungsvorsorge mit der Notwendigkeit einer weiteren ökologischen Aufwertung des Naturraumes und Erschließung weiterer extensiver Erholungsmöglichkeiten (Rad- und Wanderwege)
- großräumige Siedlungsgliederungsfunktion zwischen den Siedlungsschwerpunkten Unterföhring und Ismaning zur Vermeidung eines bandartigen Zusammenwachsens

Abschnitt „Erdinger Moos/Grüngürtel Flughafen München“:

- Vernetzung von bestehenden und geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebieten (230 ha Vernetzungsflächen) zu einem durchgehenden Grüngürtel im Süden und Osten des Flughafens (landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahmen)

- Festsetzung vereinzelter Restmoorflächen als Bannwaldgebiete sowie Darstellung im Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz
- Siedlungsgliederung mit der Zweckbestimmung: räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen sowie Ablesbarkeit der Landschaftsstruktur, insbesondere die Bereiche zwischen Freising und Flughafen München sowie südlich von Hallbergmoos
- Erholungsvorsorge, insbesondere für den Ausstrahlungsbereich des möglichen Oberzentrums Freising und des Mittelzentrums Moosburg a.d.Isar (Rad- und Wanderwege, Badensee Freising-Ost etc.)

Regionaler Grünzug „Grüngürtel München-Ost: Luftaustauschbahn südlich der Siedlungsschwerpunkte Kirchheim b. München und Poing und nordöstlich der Messestadt Riem (13)“

Funktionen bzw. Begründungselemente:

Abschnitt „Luftaustauschbahn südlich der Siedlungsschwerpunkte Kirchheim b. München und Poing“:

- Ost-West-gerichtete Frischlufttransportbahn sowie Funktionsraum für Klimaschutz
- wichtiges radiales Element für den Münchener Osten zur Siedlungsgliederung, vor allem für die räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen (Teilraumgutachten „Entwicklung des Raumes im Osten von München“)
- Erholungsvorsorge mit der Zweckbestimmung: Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für die Naherholung mit der Notwendigkeit einer weiteren ökologischen Aufwertung des Naturraumes und der Erschließung weiterer extensiver Erholungsmöglichkeiten (Rad- und Wanderwege)

Abschnitt „Grüngürtel nordöstlich der Messestadt Riem“:

- großräumige Siedlungsgliederung zur räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen (dadurch langfristige Vermeidung eines Zusammenwachsens der angrenzenden Siedlungsbereiche, vor allem Feldkirchens und der Messestadt Riem sowie Ausschluss einer ungegliederten, insbesondere bandartigen Siedlungsstruktur)
- regionale Strukturierung des Siedlungsraumes im Münchener Osten (Teilraumgutachten „Entwicklung des Raumes im Osten von München“)
- große Bedeutung der Ausweisung dieses zusammenhängenden, tangentialen Freiraumes als regionalen Grünzug für die Freiraumsicherung des sich stark entwickelnden Teilraumes
- Erholungsvorsorgefunktion dieses tangentialen Freiraumes für angrenzende Siedlungsbereiche mit der Zweckbestimmung: Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für Naherholung
- Verbesserung des Bioklimas sowie ausreichender Luftaustausch

Regionaler Grünzug „Ebersberger Forst/Messestadt Riem (14)“

Der regionale Grünzug stellt hier eine sehr bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn dar. Insbesondere bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen kann aus dem östlich gelegenen Frischluftproduktions- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet Ebersberger Forst

Frischlufft in westliche Richtung weit in das Oberzentrum München hineintransportiert werden und zur Durchlüftung der verdichteten Siedlungsbereiche beitragen.

Die Funktion des regionalen Grünzugs steht den bereits bestehenden Siedlungseinheiten innerhalb des regionalen Grünzugs (z.B. Ottendichl, Salmdorf) nicht entgegen. Eine funktionsgerechte Entwicklung dieser Orte bleibt gewährleistet.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Messestadt Riem-Haar“:

- besondere Erholungsfunktion für die verdichteten Wohn- und Gewerbebereiche der Messestadt Riem
- Verbesserung der Wohnumfeldsituation (Einbindung des Landschaftsparks in einen Freiraumkontext)

Abschnitt „Haar-Achse Zorneding/Anzing“:

- Siedlungsgliederung mit der Zweckbestimmung: räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen und Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnisräume und Freiraumsicherung zwischen den Entwicklungsachsen
- Vernetzung dieses regionalen Grünzugs mit dem südlich gelegenen regionalen Grünzug „Höhenkirchener Forst/Truderinger Wald“ zwischen Haar und Vaterstetten (Engstelle unter 200 m) mit Siedlungsgliederungsfunktion
- mögliche regionale Strukturierung des Siedlungsraumes im Münchener Osten durch Ausweisung dieses zusammenhängenden Freiraumes als regionalen Grünzug (Teilraumgutachten „Entwicklung des Raumes im Osten von München“)
- funktionale Fortführung des regionalen Grünzugs „Grüngürtel München-Ost bei Poing“
- Erholungsvorsorge mit der Zweckbestimmung: Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für die Naherholung (Radfahren, Wandern)

Abschnitt „Achse Zorneding/Anzing-Regionsgrenze“:

- Erholungsvorsorge mit der Zweckbestimmung Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher und landschaftlich geprägter Bereiche für die Naherholung
- neben überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen auch Ausweisung von Wald als Bannwaldgebiete sowie Darstellung im Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz
- bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn aus dem Frischluftproduktions- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet Ebersberger Forst in westliche Richtung in das Oberzentrum München

Regionaler Grünzug „Grüngürtel München-Ost bei Poing (15)“

Funktionen bzw. Begründungselemente:

- extensive Erholungsvorsorge mit der Zweckbestimmung: Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für die Naherholung (landschaftsprägender Altmoränenzug mit z.T. als Bannwaldgebiet festgesetzten Waldres-

- ten, die im Wald funktionsplan als Wald mit Bedeutung für das Landschaftsbild festgesetzt sind)
- Notwendigkeit einer ökologischen Aufwertung des Naturraumes neben bereits bestehenden erholungswirksamen Einrichtungen (z.B. Wildpark Poing) sowie der Erschließung weiterer extensiver Erholungsmöglichkeiten (Rad- und Wanderwege)
 - „Freiraumgürtel“, der als großräumige, regionale Zonierung bzw. Abgrenzung der Siedlungslandschaft im „Münchener Osten“ fungiert (Teilraumgutachten „Entwicklung des Raumes im Osten von München“)
 - Vernetzung mit dem regionalen Grünzug „Ebersberger Forst/Messestadt Riem“

Regionaler Grünzug „Sempttal (16)“

Der regionale Grünzug dient vor allem der großräumigen Gliederung der Siedlungsräume zur räumlichen Abgrenzung und Identität der angrenzenden Siedlungen sowie zur Ablesbarkeit der Landschaftsstruktur.

Weitere Funktionen bzw. Begründungselemente der jeweiligen Abschnitte sind nachstehend aufgeführt:

Abschnitt „Anzing/Forstinning-Altenerding“:

- Funktion einer Frischlufttransportbahn und eines Funktionsraumes für Klimaschutz des in die westliche Altmoräne des Isen-Sempt-Hügellandes eingetieften Talbereiches der Sempt (Teilraumgutachten „Fachübergreifendes Konzept für das Umland des Flughafens München“)
- Insbesondere Durchlüftung des Mittelzentrums Erding durch Frischlufttransport aus dem südlich gelegenen Kaltluftentstehungsgebiet Ebersberger Forst in nördliche Richtung
- Darstellung eines siedlungsnahen, landschaftlich geprägten Naherholungsbereiches des abwechslungsreichen Landschaftsbildes im Talbereich der Sempt mit zahlreichen Wander- und Radwegen (Landschaftsschutzgebietsausweisungen; Erholungsgebiet gemäß Regionalplan)

Abschnitt „Erding-Berglern“:

- Durchlüftungs- und Naherholungsfunktion für das Mittelzentrum Erding (Stadtpark, Radwanderweg Sempttal etc.)
- großräumige klima- und landschaftsökologische Ausgleichsfunktion (Luftaustauschbahn) nördlich von Erding
- z.T. Naherholungsfunktionen (Rad- und Wanderwege)

Abschnitt „Berglern-Langenpreising/Aich“:

- klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum mit bioklimatischen Wirkungen, insbesondere für das Mittelzentrum Moosburg a.d.Isar, durch Niedermoorreste sowie Feuchtwiesen und Ackerflächen entlang der Sempt/Strogn-Niederung
- Naherholungsfunktion mit der Zweckbestimmung: Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche